

Zeichnerische Festsetzungen

M. 1 : 1000

Flur 12

WA
(Flächennutzungsplan)

MI
(Bebauungsplan Nr. 2 (1/30))

Flur 14

Flur 15

Flur 13

Planzeichenerklärung Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

- Mischgebiete
 überbaubare Grundstücksfläche

2. Maß der baulichen Nutzung

- z.B. GFZ 0.8 Geschossflächenzahl
z.B. GRZ 0.4 Grundflächenzahl
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenzen

- offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

4. öffentliche Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsgrün

5. Flächen für Versorgungsanlagen

- Elektrizität

6. Grünflächen

- öffentliches Grün,
Zweckbestimmung Spielplatz

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Erhaltung von Bäumen
 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen

8. Sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind:
Sichtdreiecke: (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

1. Entlang der Landesstraße 339 (Am Damm) sind die der Straße zugewandten nicht überbaubaren Flächen von Nebenanlagen und Garagen freizuhalten.

2. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0.80m über beiden Fahrbahnkanten verlaufenden Ebene versperrt.

Aufgabe des Landkreises Diepholz als Genehmigungsbehörde vom 22. August 1986:

* zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24.06.1985 (BOB 1. I. S. 1144 ff.)

Ausfertigung

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1979 (BGBl. I S. 848) (siehe untenstehende Auflagen des Landkreises Diepholz) und der §§ 66 und 67 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.1978 (Nds. GVBl. S. 1) i. V. m. § 4 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 10.6.1978 (Nds. GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.1978 (Nds. GVBl. S. 1) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.1978 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Stadt Bassum diesen Bebauungsplan Nr. 2 (1/32) / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 2 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden / textlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

Bassum, den 30.01.1986

stellv. Bürgermeister: (Siegel) gez. Krüger Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 9.12.1981 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 (1/32) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 19.12.1981 öffentlich bekanntgemacht.

Bassum, den 30.01.1986 stellv. Bürgermeister: L.S. gez. Krüger Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:
Kartegrundlage: Flurkartenwerk, Rohren-Flurkarten, 8057 D, 8157 C
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Bassum
erteilt durch das Katasteramt Syke am 24.9.85, Az. A1 3701
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Okt. 1985).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Bassum, den 30.01.1986 L.S. gez. Mesch öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
INGENIEURBÜRO THALEN NEUENBURG
Neuenburg, den 5.11.1984 / 28.08.1985 DIPL. ING. PFEIFFER
(§ 2a Abs. 7 BBauG) gez. Pfeiffer

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 18.12.1984 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.03.1985 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 3.04.1985 bis 6.05.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bassum, den 30.01.1986 stellv. Bürgermeister: L.S. gez. Krüger Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 09.07.1985 dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde am 27.01.1986 Gelegenheit zur Stellungnahme und am 28.01.1986 gegeben. (Erklärungen eingeholt)

Bassum, den 30.01.1986 stellv. Bürgermeister: L.S. gez. Krüger Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bassum hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 3.07.1985 als Satzung (§ 30 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bassum, den 30.01.1986 stellv. Bürgermeister: L.S. gez. Krüger Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Diepholz (Az. DH-XVBL-81.70.20-1) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.
Die genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 22.08.1986 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Diepholz, den 22.08.1986 Landkreis Diepholz
Genehmigungsbehörde

(Siegel) Der Oberkreisdirektor in Vertretung gez. Hillen

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) beauftragt.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am 08.10.1986 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 08.10.1986 rechtsverbindlich geworden.

Bassum, den 17.10.1986 L.S. Der Stadtdirektor in Vertretung gez. Hein

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeilen der letzten Auslegung
3) Nichtzutreffendes streichen 6) Nur falls erforderlich

Stadt Bassum Ausfertigung
BP Nr. 2 (1/32)
"Unter den Linden"